



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 07/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.03.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alexander Heyer, Saarner Str. 482, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005129413/24 am 24.01.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.01.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B a c k m a n n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sebastian Eckert, Kuhlenstr. 62, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.03.04.904/10 am 27.01.2011 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 26/28, Zimmer 415 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

G e r w e r t

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andreas Dams, Rainweg 20, 6820 Frastanz Österreich, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-J779 am 18.02.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der

Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Zenar M Saeed Ismail Nomat, Oberhausener Str. 145, 45476 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-OL2006 am 28.02.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2011, Aktenzeichen 1600000186002 für den Steuerpflichtigen Christian Garcia Diaz, bisher wohnhaft in 45478 Mülheim an der Ruhr, Heerstr. 67, kann nicht zugestellt werden, da Herr Garcia Diaz unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Tengelmanngelände, Koloniestraße 6, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.019, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

C a s t o r

#### Öffentliche Zustellung eines Vergnügungssteuerbescheides

Der Vergnügungssteuerbescheid für den Zeitraum November 2010 für die Firma Event Spielhallen GmbH, zuletzt gemeldet unter der Anschrift Boeholder Str. 278 in 45356 Essen, konnte nicht zugestellt werden, da nach umfangreicher Ermittlung keine aktuelle Anschrift ermittelt wurde.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abt. Cash Management und Gemeindesteuern, Koloniestr. 6 in 45478 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Frau Brigitte Erd hat durch Erklärung am 14.03.2011 mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat in der Bezirksvertretung 1 verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für die Kommunalwahlen am 30.08.2009 ist Frau Katja Geißenhöner, Hermannstr. 42, 45479 Mülheim an der Ruhr (Ersatzbewerberin für Frau Erd), als Nachfolgerin zur Vertreterin in der Bezirksvertretung 1 gewählt.

Frau Geißenhöner hat ihre Wahl durch Erklärung am 15.03.2011 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 23.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin  
I. A.

S a u e r l a n d

**Bekanntmachung**  
**der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**über die Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung**  
**einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Firma Interseroh in Mülheim**

**Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim**  
**Az.: 70.41-725/11**

Die Firma Interseroh NRW GmbH, Timmerhellstr. 7 in 45478 Mülheim an der Ruhr hat mit Schreiben (Eingang vom 22.02.2011) einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Timmerhellstr. 7 gestellt. Der Antrag erstreckt sich auf die Umsetzung einer vorhandenen Schrottschere um 100 m in östlicher Richtung und die Erneuerung einer Kranbrücke mit einer auf 20 t vergrößerten Lastgrenze.

Außerdem soll geprüft werden, ob auf dem Westteil des Geländes die Lagerung von 60.000 t Stahlprodukte / Jahr unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange möglich ist. Mit gleichem Schreiben wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Versetzung der Schwere und den Rückbau des alten Krans beantragt.

Gemäß § 3c Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.1 der Anlage 1 des UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K r u s e n b a u m

## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die „**Helene-Weigel-Straße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:                   Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:         Anliegerstraße

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Hinweis**

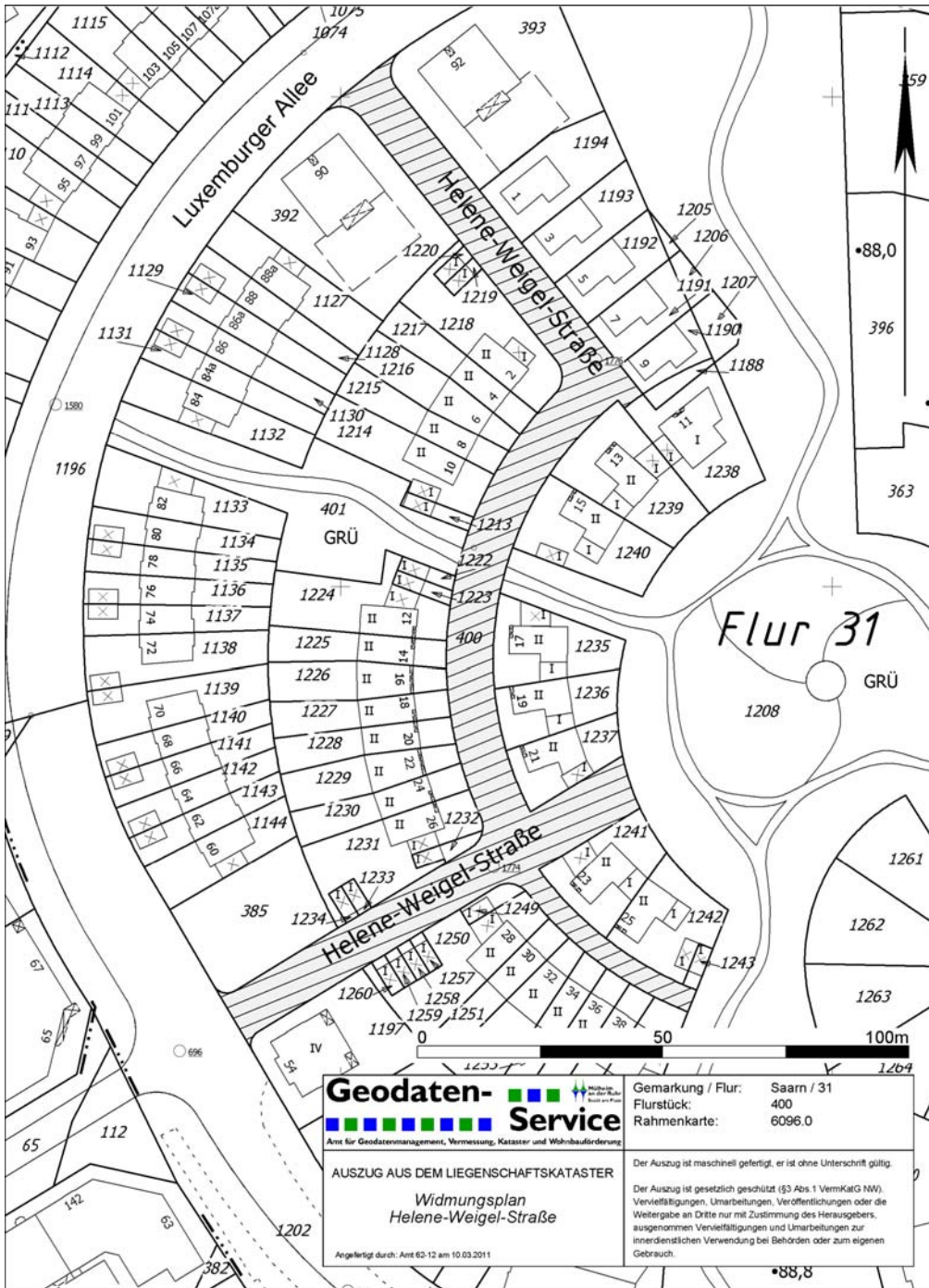
Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 16.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



**Geodaten-Service**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung / Flur: Saarn / 31  
 Flurstück: 400  
 Rahmenkarte: 6096.0

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
 Widmungsplan  
 Helene-Weigel-Straße  
 Angefertigt durch: Amt 62-12 am 10.03.2011

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

### **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die **Stichstraße „Gracht“** in der im zugehörigen Widmungsplan gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

In der im Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung wird die Straße mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeinestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Hinweis**

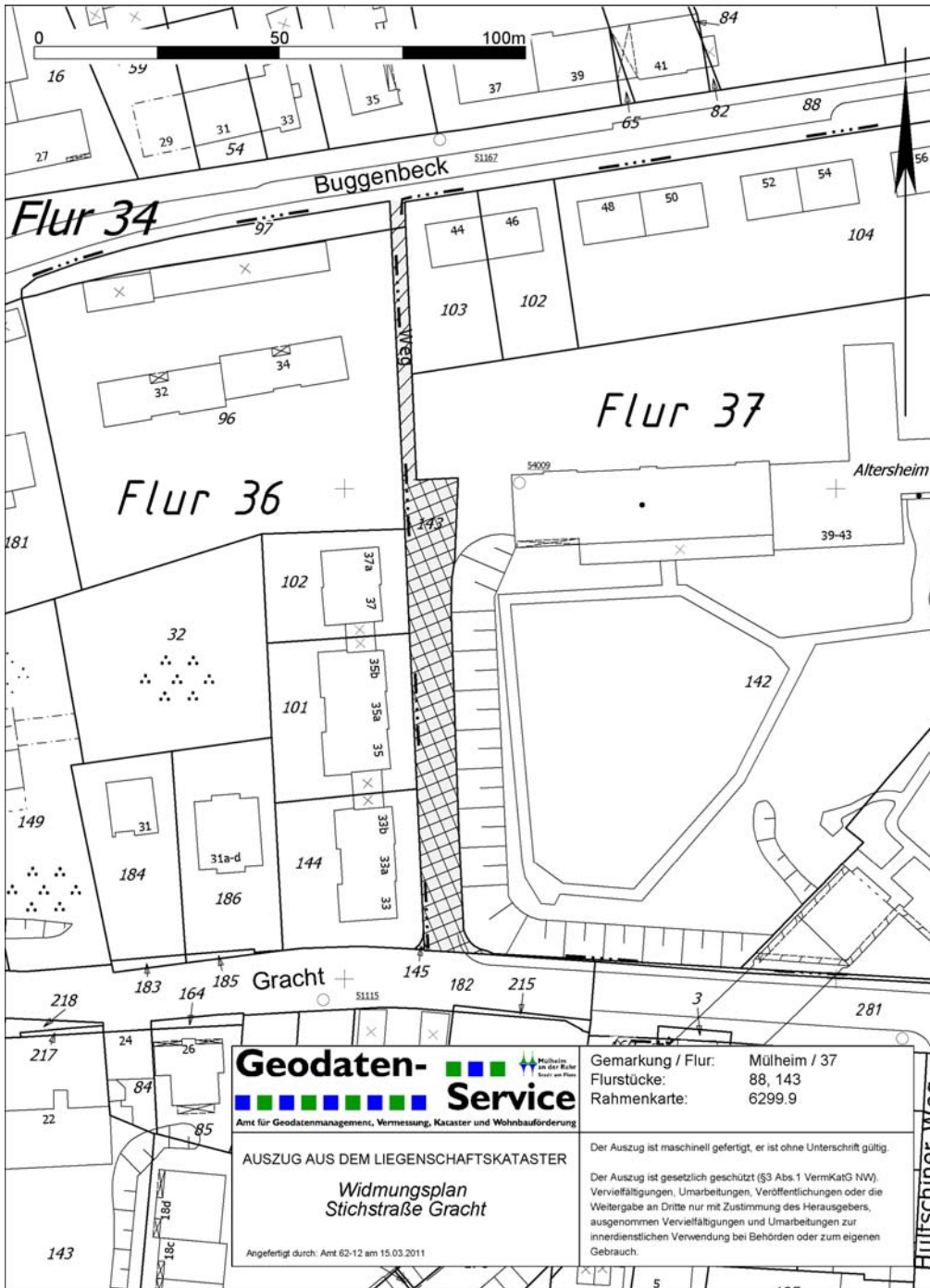
Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 22.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

Chluba





**Bekanntmachung**  
**des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit für zwei Änderungsverfahren in Oberhausen des**  
**Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft**  
**Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne,**  
**Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**  
**vom 10.03.2011**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 28.02.2011 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

14 OB Rechenacker/Samlandstraße  
15 OB Dinnendahl-/Bronkhorststraße.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch** über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwürfe der Änderungspläne mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 19.04.2011 bis 06.05.2011** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

- **im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung:**

Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 17. Etage, linker Flur  
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr ([www.staedteregion-ruhr.de](http://www.staedteregion-ruhr.de))

zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft erteilen:

Bernd Geisel, Tel. 0208/455-6102, Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.10

Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6111, Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.05

Falls die Herren nicht erreichbar sind, hilft das Sekretariat des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung (Te. 0208/455-6100) weiter.

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr ([www.staedteregion-ruhr-2030.de](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de)) eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP-Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

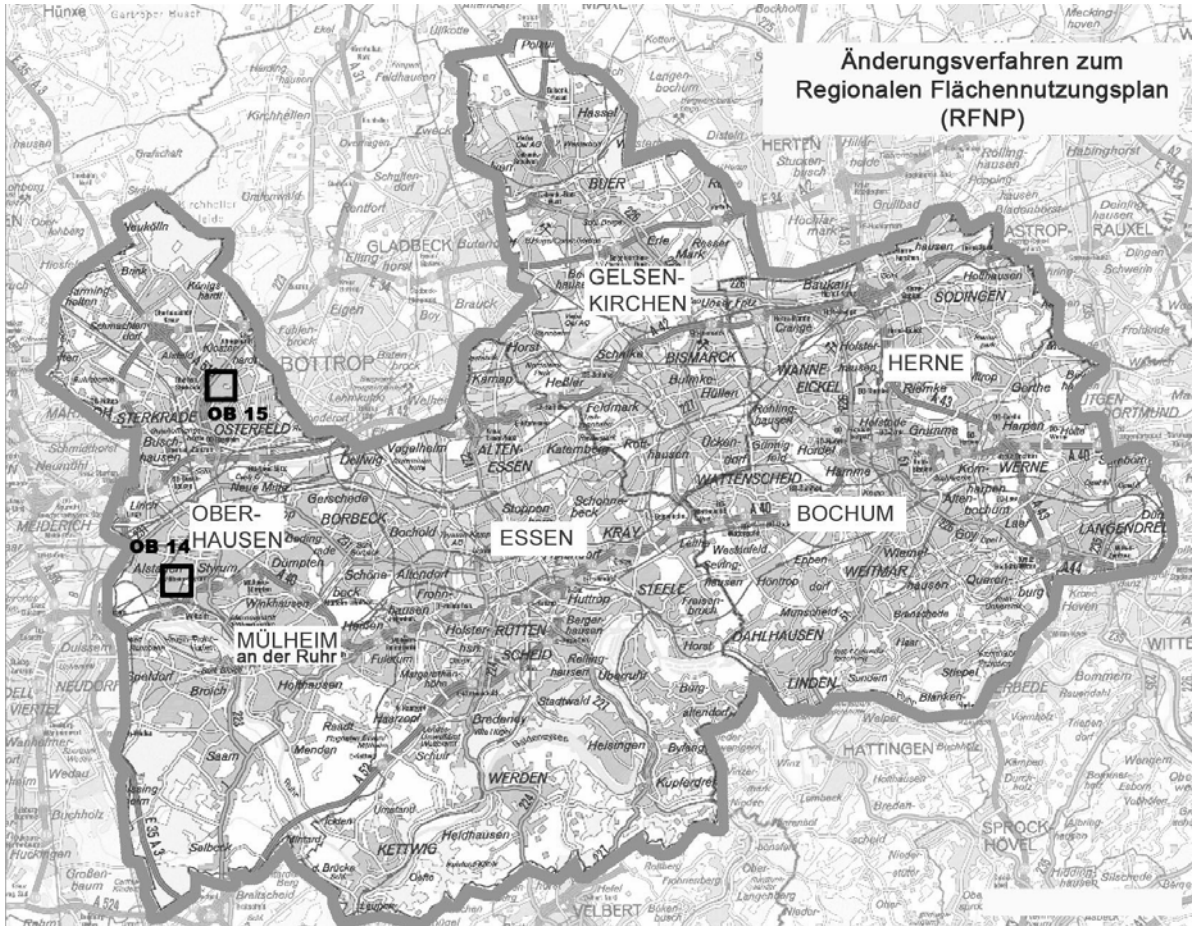
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, 10. März 2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



## **Bekanntmachung**

### **Änderung des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße – F 11“ Verfahrensbezeichnung F 11/I**

vom 24.03.2011

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 die Änderung des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße – F 11“ – Verfahrensbezeichnung F 11/I gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

#### **II**

Das Plangebiet liegt ca. 1 Kilometer südöstlich des Stadtteils Heißen in der Gemarkung Fulerum im Nordosten des Stadtgebietes Mülheim an der Ruhr.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **III**

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

##### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

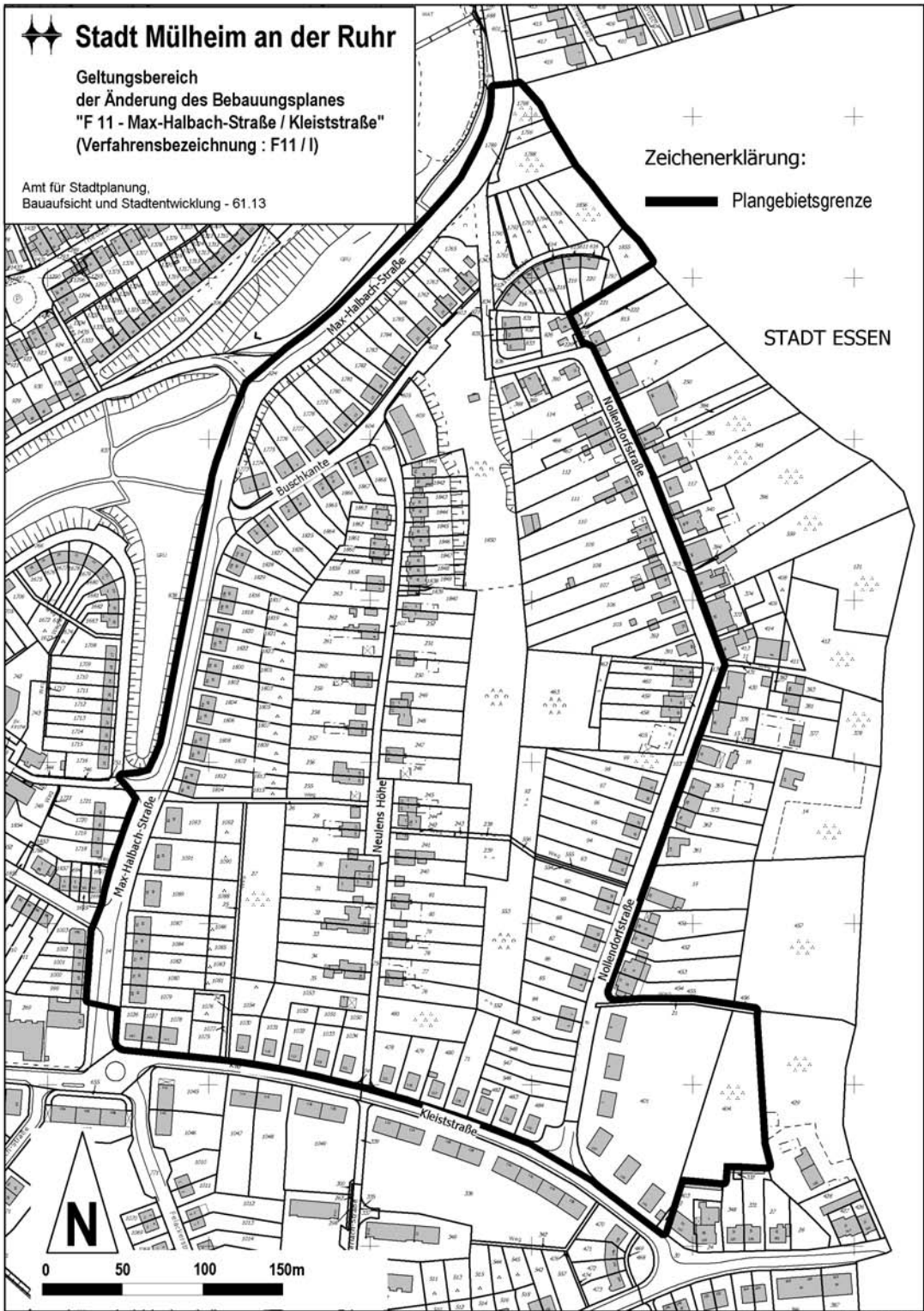
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



## Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fängerweg - O 34 (v)“

vom 24.03.2011

#### I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fängerweg - O 34 (v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

#### II

Das Vorhabengebiet befindet sich im Stadtteil Saarn, nordöstlich anschließend an die Stichstraße Fängerweg. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### III

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.



### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

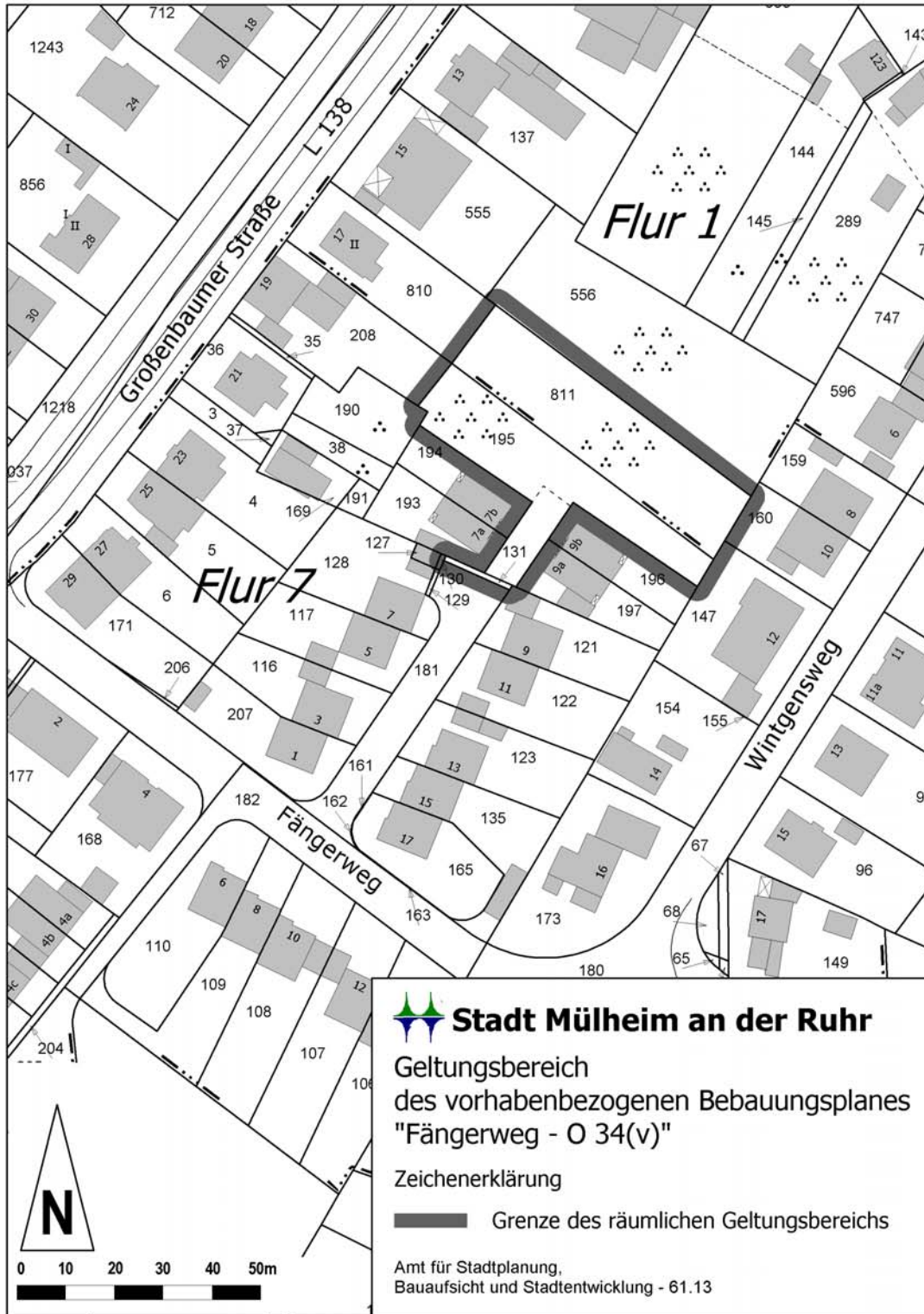
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2011

Die Oberbürgermeisterin  
I.V.

Dr. Frank Steinfort  
Stadtdirektor



# **Bekanntmachung**

## **Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Mülheim an der Ruhr** vom 25.3.2011

Aufgrund des § 86 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) zuletzt geändert am 17.12.2009 (GV. NRW. S.863, 975)), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 28.2.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Bewahrung und bauliche Pflege des Stadtbildes der Mülheimer Innenstadt ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im öffentlichen Interesse. Das Bauensemble der Innenstadt, das in seiner heutigen Erscheinungsform die wechselvolle Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr widerspiegelt, verlangt bei seiner baulichen Fortentwicklung und Erneuerung eine Rücksichtnahme auf die gewachsenen Stadtstrukturen, auf die Maßstäblichkeit des erhaltenen Baubestandes und auf ortsbezogene Gestaltungsmerkmale, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre der Innenstadt auch zukünftig positiv prägen sollen. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, das Erscheinungsbild der Mülheimer Innenstadt zu stärken und durch geeignete Maßnahmen positiv weiter zu entwickeln. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Umgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche ist als schwarze Umrandung in dem anliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Vorhaben, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind. Hierzu zählen u.a. Neubauten, An- oder Umbauten an den Straßenfronten von Gebäuden, Fassadengestaltungen und Werbeanlagen. Sie gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.

- (3) Unberührt bleiben die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Vordächern und Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.
- (4) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) bleiben durch diese Gestaltungssatzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 9 DSchG NRW erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

### **§ 3 Grundsätze der Gestaltung**

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, die auf den öffentlichen Raum wirken, also auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind in ihrer Gesamtheit so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und ein gestalterischer Bezug zum Charakter der Innenstadt erhalten bleibt bzw. wieder entsteht.
- (2) Bei Umbau- und Renovierungsarbeiten sind zwischenzeitliche Veränderungen dem jeweiligen historischen Erscheinungsbild wieder anzugleichen. In diesem Sinne sind Maßnahmen an Fassaden so auszuführen, wie sie den jeweiligen Bautypen der unterschiedlichen Epochen nach Gliederung und Materialwahl entsprechen.
- (3) Bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem umgebenden Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum, der Größe, Farbigkeit und Materialität der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung.

### **§ 4 Außenfassaden**

- (1) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich hinsichtlich der Baumassenverteilung, der Ausbildung der Wandflächen, der Gliederung und dem Konstruktionsbild, der Oberflächenwirkung und der Farbigkeit in die Umgebung einfügen, ohne dass gestalterische Individualität verloren geht. Art und Farbe der verwendeten Baustoffe sowie Gestaltungsprinzipien des Fassadenaufbaus sind so zu wählen, dass sich die bauliche Anlage an der Baukultur des Ortes orientiert. Fassaden sind daher flächig mit einem Wechsel zwischen Wandfläche und Einzelöffnungen („Lochfassade“) auszubilden; der vertikale Eindruck muss überwiegen. Charakteristische Fassadenmerkmale (wie Gesimse, Vor- oder Rücksprünge, Schmuckelemente, Natursteinverkleidungen) sind bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zu erhalten.

- (2) Der architektonische Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschossen muss gewahrt bleiben. Störungen des Zusammenhangs (z.B. durch Materialwechsel, überhohe Kragplatten oder Werbeanlagen, großmaßstäbliche Einbauten, übergreifende Fassadenverkleidungen etc.) sind nicht zulässig.
- (3) Die ursprüngliche bzw. in den Obergeschossen vorhandene Fassadengliederung und das -material sind zu erhalten bzw. sind bei Umbauten wieder aufzugreifen. Materiallimitationen, großflächige Metall- oder Kunststoffverkleidungen sowie unverträgliche Materialkontraste sind unzulässig. Ausschließlich zulässig für die Oberflächen von Fassaden sind folgende, ortstypische Materialien: Naturstein, Putz, Beton/Betonwerkstein, Ziegelstein/Klinker. Farbgestaltungen von Fassaden müssen sich in die vorhandene Umgebung einordnen, dabei sind eine übermäßige Farbvielfalt und Leuchteffekte unzulässig.
- (4) Auch untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Klima- und Lüftungsanlagen) sind so anzubringen oder zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Raum nicht eingesehen werden können bzw. keine Störung der Fassade von ihnen ausgehen.

### **§ 5 Fenster und Schaufenster**

- (1) Fenster sind ortsüblich in einem Rechteckformat auszubilden. Die Gliederung der Fenster ist bei Umbauarbeiten entsprechend dem historischen Vorbild zu erhalten bzw. wieder aufzunehmen. Die Farbigkeit der Rahmen von Fenstern ist auf die Fassade abzustimmen.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und in Verkaufsräumen des 1. Obergeschosses zulässig. Einschließlich der Ladeneingänge dürfen Schaufenster nicht die gesamte Frontbreite eines Gebäudes einnehmen. Sie sind durch Pfeiler, Stützen oder Wandflächen zu untergliedern. Die Anordnung von Pfeilern, Stützen und Wandflächen muss in Abstimmung mit der Fassadengliederung des Obergeschosses erfolgen. Schaufenster können durch Mauerflächen allseits umrahmt bzw. untergliedert werden.
- (3) Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern sind nur in der Erdgeschosszone zulässig. Die Zweckentfremdung von Fenstern als Werbeträger durch dauerhafte großflächige Abklebungen oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung ist nicht gestattet (Ausnahmen können zeitlich befristete Werbeaktionen oder Sonderverkäufe bilden). Beklebungen direkt auf der Glasfläche sind ausschließlich im Erdgeschoss und nur bis zu einer Größe von maximal einem Viertel der jeweiligen Fensterfläche zulässig.
- (4) Stark gefärbtes oder verspiegeltes Glas, Ornamentglas und Glasbausteine sowie das vollständige oder teilweise Übermalen von Fensterflächen und Glastüren sind nicht zulässig.
- (5) Neue Fenster- und Türdurchbrüche, Veränderungen ihrer Formate und Gestaltungen sowie das Schließen von Öffnungen sind nur dann zulässig, wenn die vorhandene Gestaltqualität gesichert bleibt.

- (6) Schaufenster dürfen das Straßenbild oder den öffentlichen Verkehrsraum nicht durch grelles, farbiges, bewegtes oder wechselndes Licht beeinträchtigen.
- (7) Rollläden vor Schaufenstern und Ladeneingängen sind unzulässig, Rollgitter sind gestattet.

## **§ 6 Kragplatten, Vordächer und Markisen**

- (1) Als Vordächer sind Glasdächer, Kragplatten und Markisen zulässig. Sie sind für ein Gebäude in gleicher Art und Ausführung zu gestalten und nur in der Erdgeschosszone eines Gebäudes gestattet. Kragplatten, Vordächer und Markisen dürfen höchstens 1,5 m vor die Gebäudefront vortreten soweit der Gesamteindruck des Gebäudes, das Straßenbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m ist grundsätzlich freizuhalten. Das Anbringen von zusätzlich auskragenden Markisen, Werbeauslegern und Lichtstrahlern an Vordächern aller Art ist unzulässig.
- (2) Bei Gebäuden mit Lochfassaden oder einer vertikalen Gliederung muss das einzelne Gebäude als solches in der gesamten Breite der Straßenfrontfassade zusammenhängend erkennbar und ablesbar bleiben. Bei Gebäuden der Zeit vor 1945 (Vorkriegsbebauung) sind flache Kragdächer untypisch, daher sind hier gläserne Vordächer vorzuziehen.
- (3) Konstruktionshöhe, Material und Farbigkeit von Kragdächern bzw. -platten müssen auf das jeweilige Gebäude und auf die Nachbarbebauung abgestimmt sein. Höhenversätze von Kragplatten an einem Gebäude sind nicht zulässig. Die maximale Höhe für Kragdächer beträgt 0,40 m. Unterhalb von Kragdächern dürfen keine waagerechten Markisen angebracht werden. Das Befestigen von starren Hängetransparenten ist unterhalb von Kragdächern hingegen gestattet. An der Blende von Kragplatten und Vordächern sind Werbeanlagen ausschließlich in Einzelbuchstaben zulässig.
- (4) Glasdächer sind als einschalige, flach geneigte Glasplatten mit einer Haltekonstruktion aus Stahl auszuführen. Es sind nur klares Glas oder satinier- te/gesandstrahlte Gläser zulässig. Glasdächer müssen frei von Werbung sein.
- (5) Markisen müssen sich in Form und Größe der Fassade und deren Gliederung unterordnen. Sie dürfen die Gebäudefassade nicht durch große Breiten optisch zerschneiden, sondern sind in ihrer Dimension auf die Öffnungen der Schaufenster zu beziehen, um den architektonischen Zusammenhang zwischen Erdgeschoß und den darüber liegenden Geschossen nicht zu stören. Markisen müssen direkt an der Hauswand angebracht werden; sie sind unifarben und in Stoff auszuführen. Die Farbigkeit der Markise ist auf die Fassade abzustimmen. Glänzende Materialien sowie Tonnen- oder Korbformen sind nicht zulässig. Werbung auf Markisen ist nur in untergeordneter Form auf dem Volant zulässig.

## **§ 7 Grundlegende Regelungen und allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Unzulässig ist das Anbringen von Werbeträgern an der Stadtmöbilierung im öffentlichen Raum (z.B. Bänken, Laternen) oder an Anlagen der technischen Infrastruktur (z.B. Schaltkästen, Ampeln).
- (2) Es sind nur Werbeanlagen flach auf der Fassade bzw. dem Kragdach gestattet (Flachwerbeanlagen) sowie Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudefassade angebracht sind (Ausleger, Hängertransparente). Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht.
- (3) Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie an Fassaden als integrierte Bestandteile erscheinen. Sie müssen sich in Anordnung, Größe, Material, Form, Farbe und Gliederung dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Gebäudes und seiner Fassadenstruktur unterordnen. Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungselemente und prägende Bauteile, wie Gesimse, Pfeiler, Erker, Bauplastiken u.ä. nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Flächige Leuchtkästen über 1 m<sup>2</sup> Fläche sind nicht gestattet. Bei größeren Leuchtwerbungen sind Schriften, Symbole und Logos nur als aufgesetzte, durchgesteckte bzw. ausgeschnittene (dekupierte) Einzelelemente zulässig.

## **§ 8 Werbeanlagen auf der Fassade - Flachwerbungen -**

- (1) Werbeanlagen auf Fassadenflächen oder auf der Vorderseite von Kragdächern sind nur parallel zur Fassade zulässig. Andere Ausführungen wie z.B. dreieckige oder halbrunde Formen sind nicht gestattet.
- (2) Flachwerbeanlagen sind nur oberhalb der Fenster des Erdgeschosses und Sohlbanklinie (Unterkante Fenster) des 1. Obergeschosses zulässig. Werbungen dürfen nur an der Straßenfront, nicht an Seiten- oder Brandwänden angebracht werden. Die Flachwerbeanlage darf nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade heraustreten und nicht höher als 0,75 m sein (Ausnahme: untergeordnete Teile eines Firmenlogos). Von der Außenkante des Gebäudes müssen mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden, die Werbung darf die Außenkanten der äußeren Obergeschossfenster jedoch nicht überragen.
- (3) Bei Verwendung mehrerer Werbeanlagen an einem Gebäude gilt, dass die längste Flachwerbeanlage nicht mehr als 50% der Breite des Gesamtgebäudes bzw. bei mehreren Geschäftseinheiten des einzelnen Ladenlokals einnehmen darf. Die Gesamtausdehnung aller Werbeanlagen an einem Gebäude ist bis höchstens 75% der Länge einer Gebäudefront gestattet. Diese Vor-

schriften gelten analog für Werbungen, die auf der Vorderfront von Kragplatten angebracht sind.

- (4) Bei gesamtwirtschaftlicher Nutzung des Erdgeschosses von zwei aneinander gebauten Gebäuden, darf die Ausdehnung der Werbeanlage nicht ohne Unterbrechung auf das benachbarte Gebäude übergreifen. Die maximal zulässige Länge ist pro Gebäudefront anzuwenden.
- (5) An Kragdächern oder –kästen darf Werbung nur an der vorderen Blende angebracht werden. Sie darf nur in Einzelementen (Buchstaben und Firmemblemen) mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und maximalen Bautiefe von 0,20 m erfolgen. Bei flachen Vordächern unter 0,40 m Höhe sind auch Werbeanlagen auf der Oberkante des Vordaches zulässig, wenn sie als Einzelbuchstaben ausgeführt sind.

### **§ 9 Werbeanlagen senkrecht zur Fassade - Ausleger und Hängetransparente -**

- (1) Werbeanlagen in Form von Auslegern dürfen nur im Bereich oberhalb der Erdgeschosszone und unterhalb des oberen Fensterabschlusses (Fenstersturz) des 1. Obergeschosses angebracht werden. Es ist nur ein Ausleger pro Geschäftseinheit und Straßenansicht zulässig.
- (2) Der Ausleger muss senkrecht zur Fassade und am äußeren Rand des Gebäudes angebracht werden. Der Abstand zur Fassade darf maximal 0,20 m breit sein. Die Tiefe des Auslegers darf 1,00 m nicht überschreiten, seine Stärke maximal 0,30 m betragen.
- (3) Die maximal zulässigen Maße von Hängetransparenten und Auslegern unterhalb von Vordächern betragen: Länge 1,00 m, Höhe 0,40 m, Stärke 0,20 m. Es ist ein Abstand zur Vorderkante des Kragdaches bzw. Vordaches: von 0,20 m und eine lichte Höhe (Durchgangshöhe) von 2,50 m einzuhalten.

### **§ 10 Unterhaltung von Werbeanlagen**

- (1) Die Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ständig in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Instandhaltung und Instandsetzung von beschädigten, verschmutzten oder ausgebleichten Werbeanlagen kann von den, für den ordnungsgemäßen Zustand der Werbeanlagen, Verantwortlichen verlangt werden. Kommen diese einer Aufforderung nicht nach, so kann die Beseitigung der Werbeanlagen angeordnet werden.
- (2) Nicht mehr genutzte Anlagen sind vollständig zu entfernen und die sie tragenden Bauteile in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.



## **§ 11 Bestehende bauliche Anlagen**

Für bestehende bauliche Anlagen (z.B. Vordächer, Werbeanlagen, Anbauten), die vor Inkrafttreten dieser Satzung an Gebäuden genehmigt wurden, gelten die Vorschriften dieser Satzung erst bei Änderung oder Erneuerung der Anlagen.

## **§ 12 Abweichungen – Ausnahmegenehmigungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann in begründeten Fällen gemäß § 86 Abs. 5 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW eine Abweichung erteilt werden.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, denen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, kann vor einer Entscheidung der Gestaltungsbeirat der Stadt Mülheim an der Ruhr über eventuelle Abweichungen im Sinne der Ziele dieser Satzung beraten und diesbezüglich Empfehlungen aussprechen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Festsetzungen der §§ 2 – 10 dieser Satzung Maßnahmen durchführt bzw. unterlässt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Mülheim an der Ruhr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.3.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

# BEKANNTMACHUNG

Leitfaden zur Gestaltung von Sondernutzungen  
im Innenstadtbereich

vom 25.3.2011



# SCHÖNER FLANIEREN UND DINIEREN



... Leitfaden zur Gestaltung von Sondernutzungen



# •Inhalt

<b>Vorbemerkungen</b>	•4	à Hintergrund
	•5	à Zielsetzung
<b>Anwendung des Leitfadens</b>	•6	à Inhaltlicher Anwendungsbereich
	•8	à Räumlicher Geltungsbereich
	•8	à Anwendungshinweise
<b>. 1 allgemeine Bestimmungen</b>	•10	
<b>. 2 Außengastronomie</b>	•12	à Grundlegende Regelungen
	•13	à Gastronomiemöblierung
	•17	à Mobile Überdachungen
	•20	à Einfriedungen
	•23	à Begrünungselemente
	•26	à Außenheizungen
<b>. 3 Warenpräsentation</b>	•29	à Grundlegende Regelungen
	•29	à Warenauslagen
	•32	à Mobile Werbeträger
	•35	à Kinderspielautomaten
	•37	à Mobile Überdachungen, Einfriedungen und Begrünungselemente
<b>. 4 Sonstige Gestaltungselemente</b>	•38	à Beleuchtung
	•39	à Stadtmobiliar
<b>Zu guter Letzt</b>	•40	à Verstöße
	•40	à Inkrafttreten
	•40	à Übergangs- und Ausnahmeregelungen
<b>Checkliste zur Sondernutzung</b>	•41	
<b>Impressum</b>	•43	

# •Vorbemerkungen

## Hintergrund

Der öffentliche Raum deckt eine Vielzahl von – häufig konkurrierenden – Funktionen und Bedürfnissen ab. Gesellschaftlich dient er dem Gemeingebrauch aller und ist in dieser Funktion in erster Linie (Fort-) Bewegungsfläche, Rettungsweg, Aufenthalts- und Erlebnisraum sowie Ort der Begegnung und des Austausches. Über diese offensichtlichen Funktionen hinaus bietet er aber auch Raum für die gesellschaftliche Darstellung und Meinungsbildung und ist unverwechselbarer Identitätsraum der Stadtgesellschaft.

Als Standortfaktor, Verkaufs- und Schauraum ist er gleichzeitig jedoch auch Gegenstand ökonomischer Interessen Einzelner. Die mit diesen Nutzungsinteressen verbundenen privaten Möblierungselemente wie Warenstände, Werbestopper, Sonnenschirme, Gastronomiebestuhlung, Pflanzkübel etc. überfrachten den öffentlichen Raum zunehmend. Dies führt zu einem nachhaltigen Verlust stadträumlicher Qualität in der Innenstadt. Die typische, unverwechselbare Atmosphäre der Stadträume, der besondere Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze wird überlagert und geht verloren zugunsten austauschbarer privater Sondernutzungselemente. Der damit verbundene Attraktivitätsverlust des öffentlichen Raumes kann auch eine Reduzierung der Besucherzahlen nach sich ziehen.

Neben den vielfältigen gestalterischen Auswirkungen zum Nachteil des Stadtbildes führt die Überfrachtung des öffentlichen Raumes aber auch zu einem merkbaren Verlust an Durchlässigkeit und Sicherheit. Insbesondere eine Vielzahl an Werbestoppeln oder die sich stetig ausdehnenden Warenauslagen behindern nicht nur das ungestörte Flanieren sondern auch die Arbeit von Feuerwehr und Rettungsdienst im Innenstadtbereich zum Teil erheblich.

## •4

## Zielsetzung

Ziel dieses Gestaltungsleitfadens ist es, die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Mülheimer Innenstadt zu erhöhen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Reduzierung von Barrieren für die unterschiedlichen Nutzer des öffentlichen Raumes. Konkret soll mit dem Leitfaden die Anzahl der Sondernutzungselemente geregelt, ihre gestalterische Qualität erhöht und eine Behinderung der Rettungskräfte ausgeschlossen werden. Die Beachtung des Leitfadens bei der Gestaltung von Sondernutzungen kommt ästhetischen, funktionalen und sicherheitsrelevanten Belangen gleichermaßen zugute. Nicht zuletzt ist eine Verbesserung der Zugänglichkeit auch im Interesse des Einzelhandels und der Gastronomie.

In Zukunft sollen die privaten Sondernutzungselemente den öffentlichen Raum mit dezenter und hochwertiger Gestaltung beleben und bereichern. Die Gestaltqualität soll dem Charakter der Innenstadt als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat bereits die Begrünung der Schloßstraße, die Neugestaltung der Tiefgaragenabgänge und das Aufstellen von Stadtmöbeln im Sinne einer aufeinander abgestimmten Gestaltung durchgeführt. Eine positive Außendarstellung und die angestrebte harmonische Gestaltung des öffentlichen Raums ist im Interesse aller Beteiligten aber nur durch die aktive Mitarbeit und Kooperation aller Betroffenen zu erreichen.

Daher enthält dieser Leitfaden nicht nur konkrete Vorgaben zur Gestaltung von Sondernutzungen, sondern soll gleichzeitig mit beispielhaften Abbildungen zur Gestaltung der einzelnen Sondernutzungselemente den betroffenen Gastronomen, Einzelhändlern und sonstigen Gewerbetreibenden in der Mülheimer Innenstadt im Sinne eines „Gestaltungskataloges“ als Orientierung dienen.



# •Anwendung des Leitfadens

## Inhaltlicher Anwendungsbereich

Der vorliegende Leitfaden regelt die Gestaltung von Objekten, die für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).

Viele Möblierungen im öffentlichen Raum, wie z.B. Warenauslagen, Pflanzkübel sowie Tische und Stühle für die Bewirtung im Freien stellen solche Sondernutzungen dar. Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 18 StrWG NRW) bedürfen sie einer Sondernutzungserlaubnis.

Rechtliche Details zu Sondernutzungserlaubnissen und insbesondere zu den damit verbundenen Gebühren regelt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung)“ vom 18.06.2010.

Der Leitfaden ergänzt die Sondernutzungssatzung um Anforderungen zur Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen in einem abgegrenzten Bereich der Mülheimer Innenstadt und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Die in diesem Leitfaden formulierten Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, sofern nicht verkehrliche, brandschutztechnische oder sonstige bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtende Belange entgegen stehen. Auch denkmalschutzrechtliche Belange und Vorbehalte bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Nicht von diesem Leitfaden erfasst sind direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen, Markisen etc. Diese sind nach Bauordnungsrecht geregelt, ihre Gestaltung wird in einer Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW) vorgegeben. Parallel zur Erarbeitung des vorliegenden Leitfadens hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr mit der „Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Mülheim an der Ruhr“ (beschlossen am 28.02.2011) von dieser Regelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und im Interesse einer attraktiven und hochwertig gestalteten Innenstadt auch für die baurechtlich geregelten Anlagen verbindliche Gestaltungsvorgaben getroffen.

Ebenso nicht Regelungsgegenstand dieses Leitfadens ist die Gestaltung von Marktständen im Rahmen des Wochenmarktes in der Innenstadt. Diese nur temporäre, aber regelmäßige Nutzung des öffentlichen Straßenraumes wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem ortsansässigen Marktverband geregelt, der auch konkrete Gestaltungsvorgaben für die Marktstände enthält.

Bei zeitlich befristeten Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt) sind die Regelungen dieses Leitfadens ebenfalls nicht anzuwenden.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

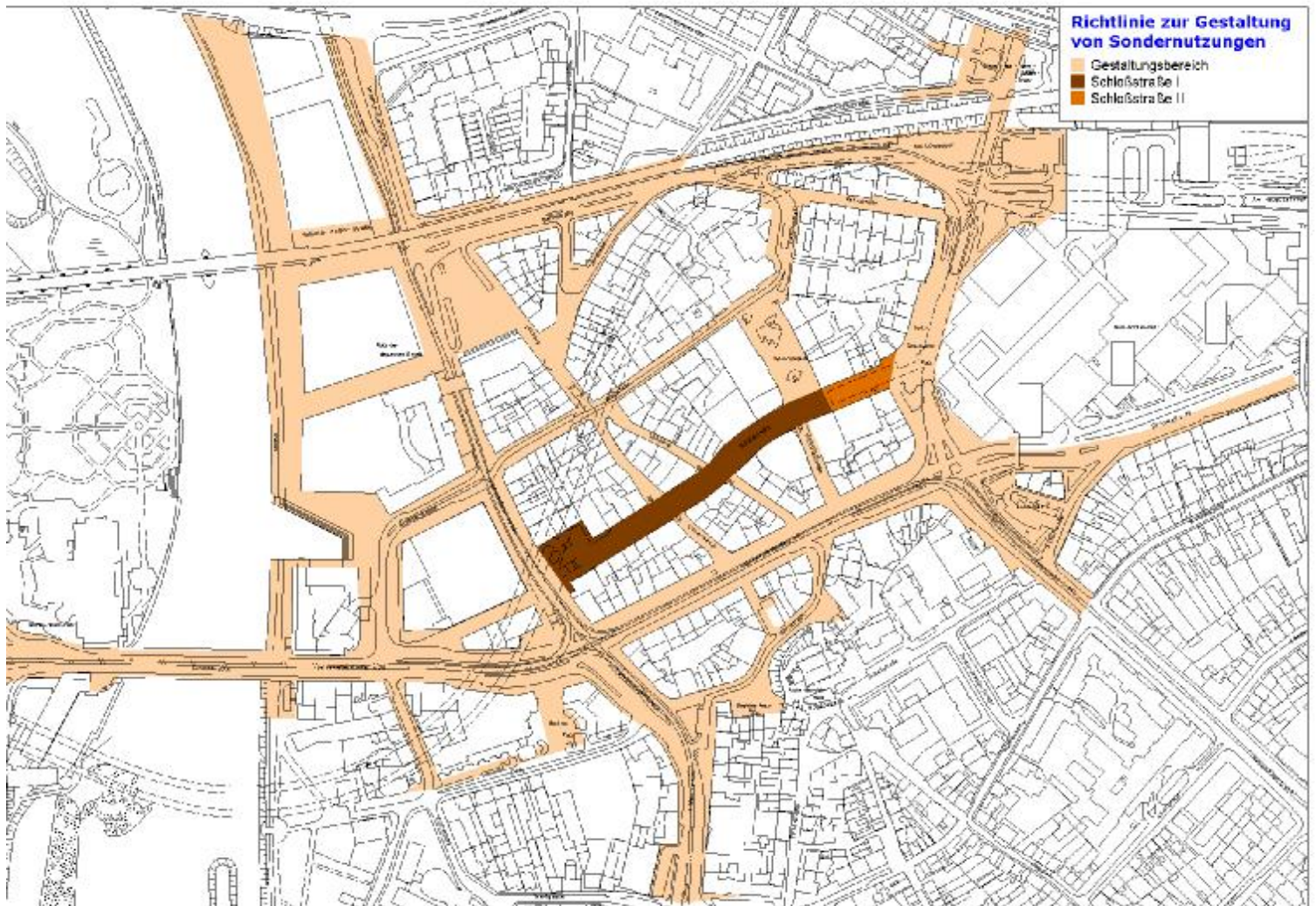
Dieser Leitfaden gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie im Eigentum der Stadt Mülheim an der Ruhr stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der rechts abgebildeten Übersichtskarte zu entnehmen.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches ist die Schloßstraße als Haupteinkaufsstraße von Mülheim an der Ruhr mit besonderem Augenmerk zu behandeln. Daher werden für die Bereiche Schloßstraße I (von der Friedrich-Ebert-Straße bis einschließlich ihrer Fläche entlang des Synagogenplatzes) und Schloßstraße II (vom Synagogenplatz bis zum Kurt-Schumacher-Platz) die auf der Übersichtskarte besonders markiert sind, im Folgenden zum Teil über die allgemeinen Gestaltungsvorgaben hinaus gehende, besonders gekennzeichnete Bestimmungen formuliert.

## **Anwendungshinweise**

Die im Folgenden beschriebenen Gestaltungsgrundsätze formulieren Anforderungen unter anderem hinsichtlich der Gestaltung, Farbgebung, Materialwahl und Anzahl der einzelnen Sondernutzungselemente. Diese werden anhand von Positiv- und Negativbeispielen illustriert. Die Beispiele dienen dazu, der Verwaltung und den betroffenen Gastronomen, Einzelhändlern und sonstigen Gewerbetreibenden in der Mülheimer Innenstadt eine Orientierung zu geben, wie die in diesem Leitfaden festgelegten Gestaltungsvorgaben im Einzelfall umgesetzt werden können. Da es sich um Beispiele handelt, sind im Einzelfall aber auch andere geeignete Maßnahmen, die den Gestaltungsgrundsätzen in gleicher Weise gerecht werden, nicht ausgeschlossen. Im Zweifelsfall helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder des Citymanagements gerne weiter (Tel.: 0208/4556100 oder 9609643)





Innerhalb der farbig gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen ist der Leitfaden zur Gestaltung von Sondernutzungen gültig.

# ● 1

## allgemeine Bestimmungen

- à Die Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden (vgl. § 18 StrWG NRW). Eine Erlaubnis auf Zeit kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- à Die nach der Sondernutzungssatzung konzessionierten Flächen zur Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum sind einzuhalten.
- à Die Rettungswege und die Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
- à Die besonderen Erfordernisse sehbehinderter und mobilitätseingeschränkter Personen sind zu berücksichtigen.
- à Sondernutzungserlaubnisse berechtigen nicht zu Eingriffen in den öffentlichen Straßenraum; insbesondere die Anbringung von Verankerungen etc. im Boden ist gemäß Straßenbaulastträger nicht zulässig.

● 10

- à Das Errichten von Podesten sowie das Verlegen von privaten Bodenbelägen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Boden des öffentlichen Raumes wird durch das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Oberflächenbelag gebildet. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Gefälle der Straßenoberfläche eine Sondernutzung andernfalls nicht ermöglicht.
- à Zu fest installierten städtischen Möblierungselementen wie Brunnen, Bänken, Spielgeräten oder Abfallbehältern ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten, so dass diese Einrichtungen sichtbar, zugänglich und benutzbar bleiben.
- à Es ist stets auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der erlaubten Sondernutzung zu achten. Insbesondere deutlich beschädigte oder verschmutzte Elemente sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- à Die zur Sondernutzung konzessionierten öffentlichen Flächen sind sauber zu halten und nach Beendigung der Sondernutzung in ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt zu übergeben.

# ●2

## Außengastronomie

Unter Außengastronomie im Sinne dieses Leitfadens sind die im öffentlichen Raum befindlichen, möblierten – und häufig auch bewirteten – Freibereiche solcher Betriebe zu verstehen, die Getränke und/oder Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten (Gastronomiebetriebe).

Eine derartige Bewirtung im Außenraum ist grundsätzlich erwünscht, da sie maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum bestimmt und zu einem positiven Stadtimage beiträgt.

Ziel ist es daher, durch einen Katalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätvollen Objekten ein ruhiges, gestaltetes Ambiente im Straßenraum zu vermitteln. Die Festlegungen geben einen gemeinsamen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum. Sie leisten darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Durchlässigkeit der Verkehrsflächen und damit zur Sicherheit für die Nutzer und Bewohner der Innenstadt.

### 2●a Grundlegende Regelungen

Nach dem Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind sämtliche Möblierungselemente, mobile Überdachungen, Begrünungselemente etc. unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

### ●12



## 2•b Gastronomiemöblierung

### à Definition

Als Gastronomiemöblierung gelten alle Elemente, die dem gastronomischen Betrieb im Freibereich dienen (z.B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken).

### à Aufstellung

#### Gesamter Geltungsbereich

Die Breite der Fläche für die Gastronomiemöblierung/Außenbestuhlung ist beschränkt auf die Breite der Straßenfront des zugehörigen Gastronomiebetriebes oder Ladenlokals, um die Wahrnehmbarkeit von Haus- und Stadtstruktur zu gewährleisten. Ausnahmen sind in besonderen räumlichen Situationen, z.B. in Ecklagen, möglich.

Die zulässige Tiefe von Flächen für die Gastronomiemöblierung bestimmt sich nach rettungstechnischen und verkehrlichen Gesichtspunkten.

#### Bereich Schloßstraße I

Im Bereich Schloßstraße I ist die Aufstellung von Gastronomiemöblierung innerhalb einer 1,5 m tiefen Zone direkt vor der Fassade des zugehörigen Gastronomiebetriebes oder Ladenlokals möglich. Zusätzlich ist die Aufstellung aber auch über die Breite des zugehörigen Ladenlokals hinaus zwischen den Baumkübelreihen zulässig, sofern sich dort keine Aufstellfläche für die Feuerwehr befindet.

#### Bereich Schloßstraße II

Im Bereich Schloßstraße II ist einseitig eine Aufstellung bis zwischen die vorhandene Baumkübelreihe möglich, sofern in 1,50 m Entfernung zur Gebäudefassade ein gradliniger Durchgang für Passanten von mindestens 2,20 m Breite freigehalten wird.



## à Gestaltung

Die gesamte Außenmöblierung (Stühle, Tische, Bänke, Theken, etc.) eines Gastronomiebetriebes soll in Form, Material und Farbe aufeinander abgestimmt gestaltet werden. Ziel ist ein hochwertiges und dauerhaft gepflegtes Erscheinungsbild der Möblierung.

### Material

Vorrangig können die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan, Stoff, Leder(-imitat) oder eine Kombination derselben verwendet werden. Teilelemente (Sitzfläche, Rückenlehne, Tischoberfläche, etc.) aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien, oder diese nachahmend, sind ebenfalls möglich. Reine Kunststoffmöbel dürfen nur ausnahmsweise bei hochwertiger Gestaltung im Sinne der nebenstehenden Abbildungen aufgestellt werden.

Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, Bierzeltgarnituren und ähnliche Möblierungselemente, sind insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

### Farbe, Muster, Aufdruck

Als Farbe für die Möblierung sollen möglichst die materialeigenen Farben, bei Anstrichen, Beschichtungen, Stoffbespannungen, Tischdecken und Stuhlaufgaben Naturfarben, gedeckte oder helle Farben gewählt werden. Die Farbwahl sollte zur Vermeidung unverträglicher Farbkontraste aus einem stimmigen Gesamtkanon erfolgen.

Mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sollen Möblierungselemente wie auch Sitzauflagen und Tischdecken etc. keinen Werbeaufdruck haben.



**[+]** Hochwertiges und gepflegtes Mobiliar wirkt auf Passanten einladend und bereichert zudem auch das Straßenbild.



**[-]** Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel und Bierzeltgarnituren lassen sich nicht harmonisch in ein gut gestaltetes Stadtbild einfügen.



**[+]** Beispiele für gelungene Gastronomiemöblierung



Metall und Kunststoff-Flechtwerk



Gestühl aus Polyrattan



filigrane Klappmöbel aus Holz/Metall



massive Klappmöbel aus Holz



Metall mit Stoffbespannung



hochwertige Kunststoffmöbel

•16

## 2•c Mobile Überdachungen

### à Definition

Als mobile Überdachungen im Sinne dieses Leitfadens gelten freistehende, mobile Konstruktionen (z. B. Sonnenschirme), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Auch am Gebäude befestigte Markisen, Vordächer und Baldachine etc. können diese Funktion erfüllen. Diese an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen oder unbeweglichen Konstruktionen fallen jedoch unter das Bauordnungsrecht und sind daher in der Gestaltungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr geregelt.

### à Aufstellung

#### Gesamter Geltungsbereich

Überdachungen dürfen nur direkt über der konzessionierten Sondernutzungsfläche für Außenbestuhlung aufgestellt werden und dürfen nicht darüber hinaus gehen.

Unter am Gebäude befestigten Markisen, Vordächern und Baldachinen sollen zusätzliche mobile Überdachungen nicht aufgestellt werden.

Ortsfeste Verankerungen (Bodenhülsen etc.) sind gemäß Straßenbaulastträger nicht zulässig.

#### Bereiche Schloßstraße I und II

Werden auf der Schloßstraße (Bereiche I und II) mobile Überdachungen zwischen den Pflanzgefäßen aufgebaut, so haben ihre Schirmflächen zum Schutz der Pflanzen im aufgeklappten Zustand einen Mindestabstand von 1,00 m zum Kübelrand einzuhalten. Der Schutzraum erstreckt sich über die gesamte Höhe der Kübel inklusive Bepflanzung.

## à Gestaltung

Als mobile Überdachungen sind Pavillons und Zelte nicht zulässig.

Pro Gastronomiebetrieb soll nur ein Schirmtyp bezüglich Form, Material, Größe und Farbe verwendet werden. Ist an dem zugehörigen Ladenlokal eine zusätzliche Markise o. ä. angebracht, sollen die Schirme in Material und Farbe auf diese abgestimmt werden, so dass ein harmonisches Erscheinungsbild entsteht.

### Form und Größe

Runde Sonnenschirme sind ab einem Mindestdurchmesser von 3,00 m zulässig. Eckige Sonnenschirme sollen ebenfalls eine Kantenlänge von 3,00 m nicht unterschreiten.

### Material

Die Bespannung der mobilen Überdachungen soll mit textilen Materialien/Geweben ausgeführt sein. Sockel oder Gestell sollen aus Holz- oder Metallkonstruktionen bestehen. Unzulässig sind Konstruktionen mit einfachem Kunststoffsockel.

### Farbe, Muster, Aufdruck

Für Überdachungen sind einfarbige Stoffe in dezenter Farbgebung, wie helle Naturfarben oder gedeckte Farbtöne, im Hinblick auf ein harmonisches Erscheinungsbild erwünscht. Werbeaufdrucke an Überdachungen stören das gewünschte Erscheinungsbild und sollten – wenn überhaupt - nur auf der Bordüre von Sonnenschirmen oder Rollmarkisen als kleinformatiger Schriftzug und/oder Logo des Betriebes sowie vertriebener Getränke angebracht werden.

Sockel und Gestell sollen metallfarben, anthrazit lackiert oder einer der gewählten Gastronomiemöblierung entsprechenden Farbgestaltung angepasst sein. Bei hölzernen Gestellen ist eine natürliche Farbgebung erwünscht.

•18





**[+]** Dezent gestaltete Sonnenschirme bieten Gästen Witterungsschutz, ohne den öffentlichen Raum zu dominieren.



**[-]** Mit (Fremd-)Werbeaufdrucken oder grellen Farben tragen Sonnenschirme zu einem ungeordneten und überladenen Gesamteindruck bei.

## 2•d Einfriedungen

### à Definition

Als Einfriedungen gelten alle Elemente, z.B. Wände, Zäune, Geländer, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz, etc. die einer Abgrenzung von außergastronomisch genutzten Flächen zum restlichen öffentlichen Straßenraum dienen.

### à Aufstellung

Durch Einfriedungen wird der öffentliche Raum verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit, Übersichtlichkeit und Sicherheit. Daher sind Einfriedungen auch bei Betrieben mit Außergastronomie lediglich ausnahmsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit (z. B. wenn die Sondernutzungsfläche an eine stark befahrene Fahrbahn oder taktile Orientierungshilfe grenzt) oder als Wetterschutzelement zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt und die Sicherheit gewährleistet ist.

Alle Einfriedungen gastronomischer Außenbereiche müssen im 90-Grad-Winkel für Sehbehinderte ertastbar sein. Die Wände müssen selbsttragend in einem standfesten Bodenelement befestigt werden, eine Verankerung im öffentlichen Verkehrsraum ist gemäß Straßenbaulastträger nicht zulässig.

•20



**[+]** Vollständig durchsichtig verglaste Einfriedungen (ggf. mit dezenter, kleinformatiger Eigenwerbung) bieten den Gästen Windschutz, ohne den öffentlichen Raum optisch zu beeinträchtigen.



**[-]** Wird der öffentliche Raum mit Einfriedungen verstellt und eingeengt, verliert er an Offenheit und Übersichtlichkeit. Der Schutz massiver Wände ist zudem eine Einladung für Sprayer.



## à Gestaltung

Windschutz- oder Trennwände müssen entsprechend der umseitigen Abbildungen vollständig durchsichtig gestaltet sein. Die maximale Höhe beträgt 1,70 m.

Kleinformatig darf die Einfriedung z. B. mit Namen oder Logo des Betriebs oder vertriebener Getränke in satiniertes/geätztes Erscheinung versehen werden, die gleichzeitig als visuelle Orientierungshilfe für Sehbehinderte dient (Anbringungshöhe 1,10 m).

Zur besseren Erkennbarkeit muss sich der Sockelbereich in Abhängigkeit von der Farbe der Bodenoberfläche kontrastreich (hell/dunkel) abheben.

## 2•e Begrünungselemente

### à Definition

Begrünungselemente im Sinne dieses Leitfadens sind sämtliche mobilen Objekte (z.B. Pflanzkübel etc.), die bepflanzt sind. Sie dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht.

Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedungen eingesetzt werden bzw. überdimensioniert oder gehäuft auftreten und damit die Offenheit und Sicherheit des öffentlichen Straßenraumes beeinträchtigen.

### à Aufstellung

Begrünungselemente unmittelbar an der Fassade oder flankierend am Eingang eines Gastronomiebetriebes sollen einen Bezug zur Fassadenstruktur haben.

Die Begrünung eines gastronomischen Freibereichs ist nur innerhalb der konzessionierten Flächen zulässig. Kübel und Töpfe dürfen nicht als Einfriedung in geschlossenen Reihen eingesetzt werden. Lediglich die Markierung der Eckpunkte der Sondernutzungsfläche durch einzelne Kübel oder Töpfe ist möglich.

### à Gestaltung

#### Form

Die Pflanzbehälter sollen in der Gestaltung möglichst mit der Außenmöblierung korrespondieren. Die Höhe der Pflanzbehälter soll größer oder gleich ihrem Durchmesser sein. Balkonkästen und ähnliche niedrige aber breite Elemente sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Einfriedung nicht zulässig. Die Fußfläche der Kübel oder Töpfe soll kleiner sein als ihr oberer Durchmesser.

### Größe

Pflanzgefäße müssen mindestens eine Höhe von 30 cm und einen Durchmesser von 25 cm haben, sie dürfen maximal 60 cm hoch sein und einen maximalen Durchmesser von 60 cm haben. Die Gesamthöhe von Begrünungselementen soll inkl. Bepflanzung maximal 1,50 m Höhe betragen.

### Material

Pflanzbehälter sollen aus optisch ansprechenden, massiven Materialien wie Keramik, Ton, Naturstein, oder Metall oder einer Kombination derselben bestehen. Einfache Plastikbehälter sind nicht zulässig.

### Farbe

Als Farben können entweder die natürlichen Materialfarben oder aber unifarbene dunkle oder gedeckte Glasuren, Anstriche, Durchfärbungen etc. eingesetzt werden.

### Bepflanzung

Für die Bepflanzung sollen nur immergrüne, natürliche Pflanzen, beispielsweise Buchsbäume oder Lorbeer sowie geeignete Blühpflanzen wie Geranien, Chrysanthemen oder Hortensien verwendet werden.

### **Gesamter Geltungsbereich**

Ziel ist eine einheitliche und auf die Außenmöblierung des Gastronomiebetriebs abgestimmte Gestaltung der Begrünungselemente und Pflanzbehälter.

### **Bereiche Schloßstraße I und II**

In den Bereichen Schloßstraße I und II sollen privat aufgestellte Pflanzbehälter in Form, Material und Farbe den städtischen Großkübeln angepasst sein und einem einheitlichen Gestaltungskanon folgen. Geeignet sind runde Pflanzkübel, die den gegenüber abgebildeten Positiv-Beispielen entsprechen.

●24



**[+]** Begrünungselemente können die Ecken der für die Außengastronomie konzeptionierten Flächen akzentuieren.



- Keramik, anthrazit



- Keramik, dunkelsilber



- Polystone, anthrazit-schwarz



- Polyethylen, schwarz-metallic



**[-]** Nicht aufeinander abgestimmte Pflanzkübel machen einen ungeordneten Eindruck. Die Verwendung von Grünpflanzen als durchgehende Einfriedung beeinträchtigt die Offenheit, Sicherheit und Durchgängigkeit des öffentlichen Straßenraumes.



## 2•f Außenheizung

### à Definition

Außenheizungen im Sinne dieses Leitfadens sind mobile technische Vorrichtungen (z.B. Gas- oder Infrarot-Heizstrahler), mit denen Gastronomen ihren Gästen auch bei kühler Witterung das gemütliche Sitzen im Freien ermöglichen wollen. Die Wärme wird dabei klimaschädlich mit Strom oder Gas erzeugt. Zudem sind derartige Außenheizungen energetisch gesehen enorm ineffektiv, da sie zum großen Teil die Außenluft und nicht den Nutzer erwärmen.

### à Empfehlung

In der Stadt Mülheim an der Ruhr wird dem Klimaschutz große Bedeutung beigemessen. Die Umsetzung von Maßnahmen zu einem effizienteren und bewussteren Umgang mit Energie, die Erarbeitung von Konzepten und auch die energieeffiziente Renovierung und Sanierung öffentlicher Gebäude tragen dazu bei, den Ausstoß schädlicher Klimagase zu reduzieren. Allerdings kann vor allem durch das Verhalten und die Entscheidungen Einzelner ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Aufgrund ihrer Klimaschädlichkeit sollte daher auf die Aufstellung von Außenheizungen im öffentlichen Raum der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet werden. Als klimafreundliche Alternativen bieten sich warme Decken und Kissen an.

•26



[+]

Mit warmen Decken und Kissen kann der Gastronomiebetrieb auf klimafreundliche Weise seine Sorge um das leibliche Wohl seiner Gäste zum Ausdruck bringen.



[-]

Außenheizungen sind nicht nur aus energetischer Sicht kritisch zu betrachten, auch optisch mangelt es ihnen häufig an ansprechender Gestaltung.

•27

# ●3

## Warenpräsentation

Das Präsentationsbedürfnis des Einzelhandels mit Warenauslagen und mobilen Werbeträgern im öffentlichen Raum stellt in ihrer Häufung, Vielgestalt und der zum Teil „marktschreierischen“ Aufmachung oft eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und der Rettungswege sowie eine Reizüberflutung im Straßenraum dar. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflusst sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“ und kann das Stadtbild dadurch nachhaltig gestalterisch beeinträchtigen.

Durch eine Regelung zur Flächeninanspruchnahme für Warenauslagen soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit haben, sich im öffentlichen Raum zu präsentieren, ohne dass die Auslageflächen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen.

Auch mobile Werbeträger sollen in Art, Anzahl und Aufstellort geregelt werden mit dem Ziel, ihrer Menge und Vielgestaltigkeit klare Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert gleichzeitig dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb. Somit kann durch die Ordnungsmaßnahmen auch die Betriebsidentität gestärkt werden.

## 3•a Grundlegende Regelungen

Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation und Werbung aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

## 3•b Warenauslagen

### à Definition

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Präsentation von Waren dienen, wie Verkaufs-, Waren- und Wühltische, Warenkörbe, Kleiderständer, Stellagen, Schütten, Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenautomaten und Möbelausstellungen.

### à Aufstellung

Warenauslagen sollen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Geschäftsfront abzüglich der Zugänge in Anspruch nehmen und sind unmittelbar an der Gebäudefassade aufzustellen. Einfahrten sowie Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten. Die Warenauslagen dürfen benachbarte Geschäfte nicht behindern bzw. benachteiligen.



Die Tiefe der Warenauslagen darf höchstens 1,50 m, ihre Höhe 1,50 m betragen wobei jederzeit eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m zur Bordsteinkante/Fahrbahn oder zu gegenüberliegenden feststehenden Hindernissen zu gewährleisten ist. Eine Ausnahme von der Höhe ist möglich, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht zulässt.

### à Gestaltung

Jeder Einzelhandelsbetrieb sollte seine Warenauslagen in Material und Farbgebung aufeinander abstimmen. Sie müssen den Anforderungen an die Sicherheit im Straßenverkehr und den Belangen blinder und sehbehinderter Personen entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Warenauslage unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar ist.

Die Waren sollen den Kunden und Passanten in einer ansprechenden Art präsentiert werden. Improvisierte Warenauslagen, insbesondere in Form von Holzpaletten, Kartons, Drahtcontainern oder Einkaufswagen stellen nicht nur eine ästhetische Beeinträchtigung dar, sondern sind insbesondere auch aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

An Fassaden oder Fassadenteilen (Schaufenstern, Türrahmen, Vordächern und Markisen etc.) sollen keine Waren aufgehängt werden.

•30



**[+]** Gut gestaltete Warenauslagen animieren Kunden nicht nur zum Kauf, sondern tragen ebenso zu einem positiven Stadtbild bei.



**[-]** Warenauslagen behindern bei massiver Häufung den Fußgängerverkehr. Improvisierte Warenpräsentationen beeinträchtigen das Einkaufserlebnis zusätzlich.

## 3•c Mobile Werbeträger

### à Definition

Als mobile Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen wie Stellschilder, Klappständer, Kundenstopper, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, sonstige Werbefiguren, Transparente, usw., die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen inklusive Sonderformen, wie z.B. in Produktform gestaltete Mülleimer oder auch an der Fassade vorübergehend angebrachte Werbeelemente wie Flaggen und Luftballons. Auch für Fahrradständer, die als Werbeträger dienen, gelten die hier formulierten Voraussetzungen.

### à Aufstellung

Mobile Werbeträger dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Im Bereich Schloßstraße I und II sind mobile Werbeträger direkt an der Hauswand aufzustellen. Im übrigen Geltungsbereich dürfen Sie bis zu 1,50 m von der Gebäudefassade abrücken, sofern jederzeit eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m zwischen dem mobilen Werbeträger und der Bordsteinkante/Fahrbahn oder gegenüberliegenden festen Hindernissen eingehalten wird und Rettungswege nicht eingeschränkt werden. Als Hinweismöglichkeit auf Ladenlokale in den Seitenstraßen stehen Sammelhinweisschilder der MST GmbH zur Verfügung

Je Ladenlokal ist nur ein mobiler Werbeträger zulässig. Ausnahmen sind in besonderen räumlichen Situationen, z. B. in Ecklagen, möglich. Bei mehreren Unternehmen in einem Gebäude müssen die einzelnen Werbeträger einen Abstand von mindestens 5,00 m zueinander einhalten.

•32



**[+]** Mobile Werbeträger sollten gezielt an den Geschäftseingängen eingesetzt werden, um die Kundenschaft hinein zu leiten.



**[-]** Die Häufung mobiler Werbeträger führt zu Reizüberflutung und damit zum Verlust ihrer Werbebotschaft. Gleichzeitig behindern sie den Fußgängerverkehr und beeinträchtigen so das Einkaufsvergnügen.

## à Gestaltung

### Form

Mobile Werbeträger müssen den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen im Straßenverkehr entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass der mobile Werbeträger unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar ist.

Sie dürfen nicht beweglich oder um eine Achse drehbar sein. Auch aufblasbare oder kompressorbetriebene Werbeanlagen sind nicht zulässig.

### Größe

Mobile Werbeträger dürfen eine Gesamtgröße von 1 m<sup>2</sup> pro Seite und eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Aufsätze sind nicht zulässig.

●34

## 3•d Kinderspielautomaten

### à Definition

Kinderspielautomaten sind Apparate, die der Unterhaltung von Kindern dienen und durch Geldeinwurf aktiviert werden. Darunter fallen z.B. sich auf und ab bewegend Tierfiguren und Autos (so genannte „Kiddies-Rides“).

Sie werden üblicherweise von gewerblichen Automatenaufstellern vor Ladenlokalen oder Gastronomiebetrieben in guter Laufage aufgestellt. Diese ortsansässigen Betriebe werden üblicherweise vertraglich am Gewinn der Automaten beteiligt und müssen im Gegenzug eine Aufstellfläche (als Sondernutzungsfläche im öffentlichen Raum) mit Stromanschluss zur Verfügung stellen. Neben ihrem eigentlichen Aufstellzweck fungieren die Automaten auch als Werbung für den dahinter liegenden Betrieb.



**[-]**

Auch Kinderspielautomaten werben für den dahinter liegenden Betrieb.

•35



## à Aufstellung

Je Ladenlokal ist nur ein Kinderspielautomat zulässig. Ausnahmen sind in besonderen räumlichen Situationen, z. B. in Ecklagen, möglich.

Die Automaten dürfen nur innerhalb einer 1,50 m tiefen Fläche vor der Gebäudefassade des vertraglich zur Stromlieferung verpflichteten Betriebes aufgestellt werden, sofern jederzeit eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m zwischen dem Automaten und der Bordsteinkante/Fahrbahn oder gegenüberliegenden festen Hindernissen eingehalten wird.

Dabei ist zu benachbarten Geschäften bzw. Häusern ein seitlicher Mindestabstand von 0,50 Metern einzuhalten. Die Automaten dürfen benachbarte Geschäfte nicht behindern bzw. benachteiligen. Auch Einfahrten und Haus-/Geschäftseingänge sind frei zu halten.

## 3•e Mobile Überdachungen, Einfriedungen und Begrünungselemente

### à Definition

Mobile Überdachungen, Einfriedungen und Begrünungselemente sind im Kapitel Außengastronomie definiert.

### à Aufstellung

Betriebe des Einzelhandels und sonstige Dienstleistungsbetriebe dürfen derartige Elemente im öffentlichen Raum nicht aufstellen, sofern nicht hygienische Anforderungen oder gesetzliche Regelungen dies zwingend erfordern.

Sonnen- und Witterungsschutz für die ausgestellten Waren kann durch am Gebäude befestigte Markisen, Vordächer und Baldachine etc. gewährleistet werden.

Einfriedungen als Abgrenzung von Warenauslagen sind ebenfalls ausgeschlossen, da die Auslagen den öffentlichen Raum bereits optisch einengen.

Auch die Aufstellung von Begrünungselementen – sofern diese nicht zur gehandelten Ware gehören – ist Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben im Interesse einer Entfrachtung des öffentlichen Raums untersagt. Begrünungselemente an der Fassade z. B. zur Betonung des Eingangs können aufgestellt werden.



# ●4

## Sonstige Gestaltungselemente

### 4●a Beleuchtung

#### à Definition

Beleuchtung im Sinne dieses Leitfadens ist jede mobile und elektrisch betriebene private Lichtquelle zur Ausleuchtung oder zur Werbung (z.B. Lampen, Lichterketten, Blinklichter, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder, etc.).

#### à Aufstellung

Häufig stehen private Lichtquellen in Konkurrenz zur öffentlichen Beleuchtung und können die Wahrnehmung der stadträumlichen Situation im Dunklen erheblich beeinträchtigen. Daher ist jegliche privat angebrachte Beleuchtung oder Werbung mit mobilen Lichtquellen im öffentlichen Raum unzulässig.

Ausnahmsweise können Lichtquellen mit fester Ausrichtung zugelassen werden, wenn durch sie keine dominante Wirkung auf die jeweilige stadträumliche Situation ausgeht, keine eigenständige Tragkonstruktion für die Beleuchtung installiert werden muss und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird (z. B. durch Blendwirkung). Auch Weihnachtsbeleuchtungen dürfen kurz vor und während der Adventszeit im öffentlichen Straßenraum angebracht werden, sofern nicht sonstige Vorschriften dem entgegen stehen.

●38

## 4•a Stadtmobiliar

### à Definition

Stadtmobiliar sind Sitzbänke, Mülleimer und Fahrradständer sowie sämtliche andere Elemente, die den öffentlichen Raum in der Stadt möblieren.

### à Aufstellung

Das Aufstellen von Stadtmobiliar ist primär Aufgabe der Stadt. Von Privaten darf es nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einem Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung, aufgestellt werden, soweit verkehrstechnische und stadtgesterische Belange nicht entgegenstehen. Das Aufstellen z.B. von privaten Fahrradständern kann daher nur zugelassen werden, wenn durch den zuständigen Fachbereich festgestellt wird, dass ein Bedarf an Fahrradständern besteht, der nicht seitens der Stadt gedeckt wird.

Privat aufgestellte Stadtmöbel dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden, sofern dies nicht ausdrücklich in einer vertraglichen Regelung mit der Stadt so bestimmt wurde. Anderenfalls ist lediglich eine untergeordnete Eigenwerbung zulässig. Dann jedoch ist das Element nach den Regelungen dieses Leitfadens für mobile Werbeträger zu beurteilen.

## •Zu guter Letzt

### **Verstöße**

Die Aufnahme einer Sondernutzung ohne entsprechende Erlaubnis wird nach den hierzu geltenden Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr und des Straßen- und Wegegesetzes geahndet. Bei Verstößen gegen diesen Leitfaden besteht die Möglichkeit, Sondernutzungserlaubnisse zu widerrufen bzw. nach Bestimmungen des StrWG NRW und der BauO NRW zu ahnden. Erfolgt ein Ein- oder Überbau im öffentlichen Raum, so kann der Rückbau durch die Stadt Mülheim an der Ruhr, dem Straßenbaulastträger, gefordert und im Einzelfall auch auf Kosten des Verursachers selbst durchgeführt werden.

### **Inkrafttreten**

Dieser Leitfaden wurde am 28.02.2011 vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen. Er tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

### **Übergangs- und Ausnahmeregelungen**

Bei einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden und im Folgejahr zeitlich direkt anschließenden Sondernutzungserlaubnis können vorhandene aber nicht dem Leitfaden entsprechende Elemente weiter verwendet werden. Damit besteht eine einjährige Übergangsregelung ab Inkrafttreten.

## •40

## •Checkliste zur Sondernutzung

Damit Ihr Antrag so schnell und bürgerfreundlich wie möglich bearbeitet werden kann, sollten Sie ihn vor der Abgabe mit Hilfe folgender Checkliste prüfen.

- Kommt die avisierte Fläche für eine Sondernutzung in Frage?  
è Es können nur Flächen außerhalb der Feuerwehrflächen zur Sondernutzung beantragt werden. Es gilt der Feuerwehrplan Schloßstraße/ Innenstadt. Die dort farbig (rosa, gestreift) angelegten Flächen sind zu jeder Zeit frei zu halten.
- Der Feuerwehrplan Schloßstraße/ Innenstadt kann beim City Management der MST, dem Ordnungsamt Abteilung Allgemeine Straßenverkehrsangelegenheiten/ Sondernutzungen eingesehen werden.
- Antragsformulare für eine Sondernutzung gibt es beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr oder auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr unter dem Suchbegriff „Sondernutzung“. Dem Neuantrag soll eine Gewerbeanmeldung beigelegt werden.
- Bei der Neueröffnung einer Gastronomie mit Alkoholausschank ist beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr eine Gaststättenerlaubnis zu beantragen. Des Weiteren ist das Gewerbe anzumelden. Informationen hierzu erhalten Sie auch auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- Prüfbare Planunterlagen einreichen.  
è Das bedeutet, die beantragte Fläche muss in einem maßstäblichen (z.B. 1:250) Katasterauszug prüfbar (nachmessbar) dargestellt werden. Damit ein Plan prüfbar ist, muss ein aussagekräftiger Planausschnitt dargestellt sein. Die Nachbarbebauung muss dargestellt sein, damit

•41

z.B. geprüft werden kann; ob Rettungswege von der Planung betroffen sind. Einen Katasterauszug im gewünschten Maßstab gibt es im ServiceCenterBauen (Servicebereich Vermessung und Kataster), Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 0208 455 6000

- Was muss man darstellen?
  - è die beantragte Fläche mit Maßen (Länge / Breite), Begrünungselemente, Einfriedungen in ihren Abmessungen (Länge / Breite / Höhe) ggf. Schnittzeichnung.
- Hilfe bei der Planerstellung
  - è Herr Fischer MST, Abteilung City Management, 0208 960 9643, MedienHaus (Eingang Wallstraße), Synagogenplatz 3, 45468 Mülheim an der Ruhr
- Wie gestalte ich meine Sondernutzungsfläche?
  - è Herr Fischer MST, Abteilung City Management, 0208 960 9643, MedienHaus (Eingang Wallstraße), Synagogenplatz 3, 45468 Mülheim an der Ruhr
  - è Herr Kamp, Abteilung Städtebau und Stadtgestaltung, 0208 455 6116, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
- Fotos oder Modellbeispiele der geplanten Möblierung, Werbung, Schirme etc. sollten eingereicht werden, so dass geprüft werden kann, ob diese den Anforderungen dieses Leitfadens genügen.

●42

## •Impressum

· **Herausgeber:**

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Die Oberbürgermeisterin  
Dezernat VI – Umwelt, Planen und Bauen  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Stadtentwicklung

[www.stadt-mh.de](http://www.stadt-mh.de)

· **Bearbeitung:**

Stefanie Willmann  
Abteilung Städtebau und Stadtgestaltung

in Zusammenarbeit mit  
dem Amt für Verkehrswesen und Tiefbau,  
dem Amt für Brandschutz,  
Rettungsdienst und Zivilschutz  
und dem Ordnungsamt

· **Bilder:**

Thorsten Kamp  
MST GmbH (Titelbild)

· **Druck:**

Stadt Mülheim an der Ruhr

1. Auflage, Januar 2011

•43



## **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende "Leitfaden zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der "Leitfaden zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich" wurde vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 28.02.2011 als Ergänzung zur bestehenden „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung)“ vom 18.06.2010 beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.3.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr schreiben öffentlich aus:

**Baumaßnahme:**        **Hafenbahn Mülheim an der Ruhr, Speldorf**  
**Titel:**                    **Instandhaltung der Gleis- und Weichenanlagen 2011**  
                                  **nach VOB**

Angebotskosten:        20,- Euro

Submissionstermin:    28.04.2011, 14.00 Uhr, Besprechungsraum Erdgeschoß der MVG

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 455- 8100, **ab den 31.03.2011** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag unter oben genannter Adresse abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2011

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

J o a c h i m E x n e r

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alexander Heyer)	110
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sebastian Eckert)	110
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreas Dams, Frastanz Österreich)	110
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Zenar M Saeed Ismail Nomat)	111
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Christian Garcia Diaz)	111
Öffentliche Zustellung eines Vergnügungssteuerbescheides (Event Spielhallen GmbH)	111
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	112
Bekanntmachung der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Firma Interseroh in Mülheim	113
Widmungsverfügung (Helene-Weigel-Straße)	114
Widmungsverfügung (Stichstraße Gracht)	116
Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für zwei Änderungsverfahren <u>in Oberhausen</u> des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 10.03.2011	118
Bekanntmachung; Änderung des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße – F 11“ Verfahrensbezeichnung F 11/I vom 24.03.2011	122
Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fängerweg – O 34 (v)“ vom 24.03.2011	125
Bekanntmachung; Gestaltungssatzung für sie Innenstadt von Mülheim an der Ruhr vom 25.03.2011	128
Bekanntmachung; Leitfaden zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich vom 25.03.2011	137
Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr	182